

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2294 — Etex Group/Glynwed Pipe Systems)

(2001/C 37/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 26. Januar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Etex Group SA, das der Etex-Gruppe angehört und von Fineter SA kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über den Geschäftsbereich Glynwed Pipe Systems von Glynwed International Plc durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Etex Group SA: Herstellung, Marketing und Vertrieb von Dachdeckungsmaterialien, Plastikmaterialien (hauptsächlich Röhrensysteme und deren Komponenten), Platten, Boden und Wandprodukten und anderen Konstruktionsmaterialien.

— Glynwed Pipe Systems division: Herstellung, Marketing und Vertrieb von Röhrensystemen und deren Komponenten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2294 — Etex Group/Glynwed Pipe Systems, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.